

Luzern, 09. Februar 2023

## Konzessionsvertrag (Entwurf)

zwischen

**Stadt Luzern**, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch das Offizium,

und

**Plakatfirma**, nachfolgend Plakatfirma genannt,  
**Adresse**, vertreten durch ...

betreffend

### **Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1**

**Anpassung / Redaktion bei definitivem Vertrag**

## **1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Luzern erteilt der Plakatfirma das Recht für die Bewirtschaftung, den Umbau und die Erstellung von Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern (nachfolgend als «städtische Grundstücke» bezeichnet) gemäss Standortübersicht Los 1 vom **Datum** (Vertragsbeilage Nr. 1).

### **1.1 Gliederung der Plakatierung auf städtischen Grundstücken in Lose**

Für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken während der Vertragsdauer vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2032 werden folgende Lose geschaffen:

- Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate F4, F12, F24, F200) / Kulturplakatsäulen
- Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Format F200L), analoge Cityplanstellen (Format F200L) und digitale Reklame- und Informationsstellen
- Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate F200, F12, F200L)

### **1.2 Potenzielle neue Lose**

Die Stadt Luzern behält sich vor, auch nach Abschluss des vorliegenden Vertrags, für neuartige Werbeformen auf städtischen Grundstücken neue Lose zu bilden und auszuschreiben. Die Vertragspartnerin wird rechtzeitig über die Bildung potenzieller neuer Lose informiert und kann sich ebenfalls um deren Bewirtschaftung bewerben. Die Werbewirksamkeit der bestehenden Lose muss erhalten bleiben.

### **1.3 Inhalt des vorliegenden Vertrags**

Der Vertrag umfasst das Los 1. Vertragsgegenstand von Los 1 sind (Vertragsbeilage Nr. 1):

- alle Plakatstellen der Formate F4, F12 und F200 auf städtischen Grundstücken, soweit sich diese nicht in einem Personenunterstand an Bushaltestellen befinden;
- alle Plakatstellen im Format F24;
- Kulturplakatsäulen.

## **2 Bewilligungspflicht für Plakatstellen**

Für die Erstellung und die Änderung einer Plakatstelle ist eine Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735) erforderlich. Die Gebühr für die Baubewilligung geht zulasten der Plakafirma. Für planungs- und baurechtliche sowie verfahrenstechnische Fragen steht die zuständige Dienstabteilung der Stadt Luzern beratend zur Verfügung. Eine Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist in der Abgabe gemäss Ziff. 9 enthalten (gemäss Art. 7 Abs. 5 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010; nachfolgend RNöG).

## **3 Gestaltung der Plakatstellen**

Für neu zu erstellende und für den Ersatz von bestehenden Plakatstellen sind hochwertige Trägermaterialien zu verwenden. Das Trägermaterial wird in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern festgelegt und ist Bestandteil der Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz.

## **4 Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht**

Die Plakatstellen sind von der Plakafirma in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kosten für Neu-, Um- und Abbau von Plakatstellen sowie die Unterhalts- und Betriebskosten (Energie) für die Plakatstellen gehen zulasten der Plakafirma.

## **5 Haftung**

Die Plakafirma übernimmt im Zusammenhang mit der Plakatierung die Haftung für Schäden. Sie befreit die Stadt Luzern von allfälligen Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Plakatierung, insbesondere bezüglich der Werk- und Grundeigentümerhaftung.

## **6 Beschränkung Plakatinhalt**

### **6.1 Nicht erlaubte Plakatinhalte**

Die Plakafirma verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder die nachfolgenden Bestimmungen verstossen, insbesondere gilt:

- Die Plakate dürfen weder religiöse noch sittliche Gefühle noch die Würde des Menschen verletzen.
- Die Plakafirma verzichtet auf geschlechterdiskriminierende Werbung. So dürfen Plakate Menschen weder visuell noch verbal herabwürdigend noch als Objekt der Unterwerfung und Ausbeutung darstellen.
- Plakate für Suchtmittel (Tabak-Raucherwaren inkl. E-Cigaretten, Alkohol) und für Konsumkredite sind nicht erlaubt.

Werbeverbote, welche im Verlauf der Vertragsdauer gemäss Ziff. 15 auf eidgenössischer und kantonaler Ebene gesetzlich verankert werden, sind vollumfänglich umzusetzen.

### **6.2 Vorgehen bei heiklem Plakatinhalt**

Bei der Beurteilung des Plakatinhalts ist auf den Eindruck einer durchschnittlichen Betrachterin / eines durchschnittlichen Betrachters abzustellen.

Bestehen Zweifel bei der Beurteilung des Plakatinhalts, ist die Plakatifirma verpflichtet, die betreffenden Plakate mind. 7 Tage vor dem geplanten Aushang der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet abschliessend über den Aushang. Die Bewilligungsbehörde kann für ihren Entscheid Stellungnahmen weiterer Organisationen einholen.

## **7 Dienstleistungen im Auftrag der Stadt Luzern im Los 1**

### **7.1 Wahl-/Abstimmungsplakate**

Für Wahlen und Abstimmungen gewährt die Plakatifirma den politischen Parteien und Organisationen auf dem regulären Preis F4 einen Rabatt von 40 % und auf den regulären Preisen der übrigen Formate einen Rabatt von 25 %. Diese Rabatte gelten für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahl- bzw. Abstimmungstermin. Die Plakatifirma stellt eine Gleichbehandlung der politischen Parteien und Organisationen sowie den erforderlichen Platz an den Plakatstellen sicher.

### **7.2 Plakate für Kultur- und Sportveranstaltungen F4**

Die Plakatifirma gewährt Institutionen, welche für Kultur- und Sportveranstaltungen F4-Plakate schalten, auf dem regulären Preis einen Rabatt von 40 %. Nur Mitglieder der IG Kultur Luzern ([www.kultur-luzern.ch](http://www.kultur-luzern.ch)) bzw. Sportstadt Luzern ([www.sportstadt-luzern.ch](http://www.sportstadt-luzern.ch)) können von diesem Rabatt profitieren.

### **7.3 Unterhaltsplakate F4 (zeit-/ortsunabhängiger Aushang)**

Unterhaltsplakate sind Plakate an kommerziellen Reklameanschlagstellen, die kommerziell gerade nicht genutzt werden. Für Informationszwecke und Kampagnen der Stadt Luzern und von ihr definierten Institutionen führt die Plakatifirma F4-Plakatanschläge im Umfang von rund 1'000 Exemplaren pro Jahr im Sinne der Unterhaltsplakate (zeit-/ortsunabhängiger Aushang) durch. Die Plakatifirma stellt sicher, dass die Aufteilung des Kontingentes über das gesamte Jahr sichergestellt ist.

### **7.4 Kulturplakatsäulen**

Das Netz der Kulturplakatsäulen für Kulturplakate im Format A3 und A2 wird moderat ausgebaut (heute 19 Standorte, nach Umbau 21 Standorte). Die neuen Standorte sind in Absprache zwischen den zuständigen Dienstabteilungen der Stadt Luzern und der Plakatifirma zu definieren, müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und sind im Baubewilligungsverfahren zu bewilligen.

Bei der Bewirtschaftung der Kulturplakatsäulen hat die IG Kultur eine zentrale Rolle inne (Leistungsauftrag der Stadt Luzern). Eine enge Zusammenarbeit zwischen der IG Kultur und der Plakatifirma stellt einen reibungslosen Betrieb der Kulturplakatsäulen sicher.

Die IG Kultur ist Ansprechstelle für die Kulturinstitutionen, welche einen Aushang vornehmen möchten (Buchungen und Finanzadministration). Zudem nimmt die IG Kultur die Plakate der Kulturinstitutionen entgegen und konzipiert die Hängeordnung der Plakate für die Kulturplakatsäulen.

Die Plakatifirma holt die Plakate in Luzern bei der IG Kultur ab, bereitet sie für den Aushang vor und montiert diese an den Kulturplakatsäulen (voraussichtlich 48-50 Aushänge/Jahr). Zudem ist die Plakatifirma für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Kulturplakatsäulen zuständig.

### **7.5 Temporäre Plakatstellen**

In der Stadt Luzern stehen 22 Standorte für die temporäre Plakatierung zur Verfügung. An diesen Orten kann durch die Plakatifirma und durch die Stadt Luzern selbst temporär begrenzte Aussenwerbung für Kultur, Sport und für stadeigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Für die Plakatierung an diesen Standorten ist eine Bewilligung der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern notwendig. Die Kosten für die jeweiligen temporären Plakatierungsaktionen gehen vollständig zu Lasten des jeweiligen Bestellers.

## 8 Änderungen am Netz der Plakatstellen

Auf Antrag beider Vertragsparteien können Änderungen am Netz der Plakatstellen (Neubau, Umbau und Abbau von Plakatstellen) vorgenommen werden. Der Neubau und der Umbau (Formatwechsel) von Plakatstellen hat den Vorgaben des jeweiligen Loses gemäss Ziff. 1.1 zu entsprechen.

Bei Änderungen am Netz der Plakatstellen wird die Höhe der Abgabe gemäss Ziff. 9 im Sinne der Ausschreibungsofferte vom Datum automatisch angepasst.

Aus verkehrspolizeilichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen sowie bei Bauarbeiten auf städtischen Grundstücken kann die Stadt Luzern von der Plakاتفirma auf deren Kosten die vorübergehende Entfernung von Plakatstellen verlangen.

## 9 Konzessionsgebühr zugunsten der Stadt Luzern

Die Plakاتفirma bezahlt für das Recht zur Bewirtschaftung der Plakatstellen Los 1 eine Konzessionsgebühr von Fr. ....-/Jahr. Das Angebot der Plakاتفirma für die Konzessionsgebühr vom Datum im Rahmen der Ausschreibung für den Bestand der Plakatstellen per 1. Juli 2024 bildet die Basis dafür. Die Konzessionsgebühr wird getrennt nach Grundstückarten (öffentlicher Grund, Verwaltungs- und Finanzvermögen) und entsprechend den Vorgaben mit oder ohne Mehrwertsteuer abgerechnet.

Die Konzessionsgebühr passt sich entsprechend den Änderungen am Netz der Plakatstellen im Sinne der Ausschreibungsofferte vom Datum automatisch an. Änderungen am Bestand der Plakatstellen innerhalb eines Kalenderjahres sowie Plakatstellen, welche aus den in Ziff. 8 genannten Gründen vorübergehend ausser Betrieb sind, werden pro rata temporis abgerechnet.

## 10 Abrechnung der Dienstleistungen im Auftrag der Stadt Luzern

Die Plakاتفirma erbringt gemäss Ziff. 7 Dienstleistungen im Auftrag der Stadt Luzern. Diese Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand abgerechnet. Basis für die Abrechnung der Dienstleistungen bilden die Offerte für die Dienstleistungen (Angebot der Plakاتفirma für die Dienstleistungen vom Datum im Rahmen der Ausschreibung) sowie die detaillierte Zusammenstellung der effektiven Aufwendungen für die Dienstleistungen. Die Plakاتفirma stellt sicher, dass die Dienstleistungen gemäss Ziff. 7 nur auf Plakatstellen auf öffentlichem Grund erbracht werden.

## 11 Zahlungsmodalitäten für Abgabe und Dienstleistungen

Die Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 9 sowie der effektive Aufwand für die Dienstleistungen gemäss Ziff. 7 werden vierteljährlich jeweils per Ende jedes Quartals abgerechnet. Als Grundlage für die Abrechnung stellt die Plakاتفirma der Stadt Luzern einen Zusammenzug der effektiven anteiligen Konzessionsgebühr sowie der effektiv erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung. Auf Basis dieser Angaben stellt die Stadt Luzern der Plakاتفirma die anteilige Konzessionsabgabe abzüglich der erbrachten Dienstleistungen in Rechnung.

## 12 Mehrwertsteuer

Der Betrieb von Plakatstellen auf öffentlichem Grund ist eine von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommene Leistung. Daher wird bei der Konzessionsgebühr für die Plakatstellen auf öffentlichem Grund gemäss Ziff. 9 die Mehrwertsteuer nicht verrechnet.

Der Betrieb von Plakatstellen auf Grundstücken, die im Verwaltungs- und Finanzvermögen stehen, ist mehrwertsteuerpflichtig. Daher wird bei der Konzessionsgebühr für die Plakatstellen auf Grundstücken im Verwaltungs- und Finanzvermögen gemäss Ziff. 9 die Mehrwertsteuer erhoben.

Die Dienstleistungen gemäss Ziff. 7 werden, wie in Ziff. 10 festgehalten, ausschliesslich an Plakatstellen auf öffentlichem Grund erbracht und sind demnach von der Mehrwertsteuer ausgenommen, eine Abrechnung entfällt.

## 13 Indexierung

Die Abgabe ist nach vier Jahren den veränderten Verhältnissen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen, erstmals per 1. Juli 2028. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 von 104.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Die Anpassung an die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise erfolgt zu 100 %.

## 14 Vorgehen bei Notsituationen

Sollte aufgrund einer Notsituation (z. B. Naturereignis, Pandemie), die Bewirtschaftung der Plakatstellen stark eingeschränkt sein, suchen die Vertragspartner nach einer einvernehmlichen Lösung für die Reduktion von Dienstleistungen gemäss Ziff. 7 und/oder der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 9. Voraussetzung für eine Notlage ist, dass eine (nationale, kantonale oder kommunale) Behörde diese anordnet und das gesellschaftliche Leben in der Region Luzern stark beeinträchtigt ist. In jedem Fall muss die Plakatfirma glaubhaft darlegen, dass die Bewirtschaftung der Plakatstellen in einem ausserordentlichen Mass eingeschränkt ist, das weit über den üblichen wirtschaftlichen Schwankungen liegt.

## 15 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag dauert vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2032.

## 16 Eigentum des Inventars

### 16.1 Eigentum der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken

Das Inventar der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken ist gemäss dem bis 30. Juni 2024 gültigen Vertrag Eigentum der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG. Die Stadt Luzern wird das Inventar nicht in ihr Eigentum übernehmen.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, die Plakatstellen gemäss Gliederung der Lose (Ziff. 1.1) per 1. Juli 2024 in deren Eigentum zu übernehmen. Der in der Ausschreibung für das Los 1 deklarierte Richtpreis gilt als Verhandlungsbasis mit der Plakatfirma und Clear Channel Schweiz AG. Können sich die Plakatfirma und Clear Channel Schweiz AG in bilateralen Verhandlungen nicht auf einen definitiven Übernahmepreis einigen, kann die Stadt eine unabhängige Fachperson beiziehen, welche den Wert des Inventars verifiziert und einen verbindlichen Preis festlegt. Die Stadt wird die unabhängige Fachperson in Absprache mit der Plakatfirma und Clear Channel Schweiz AG auswählen. Der von der Fachperson verbindlich festgelegte Preis ist bis spätestens 30. Juni 2024 an Clear Channel Schweiz AG zu überweisen.

### 16.2 Übergang des Inventars nach Ablauf des Vertrags

Die Plakatfirma ist verpflichtet, nach Ablauf des Vertrags das Inventar der Plakatstellen zum Zeitwert an die potenzielle neue Plakatfirma zu verkaufen. Der Zeitwert des Inventars ist von der Plakatfirma vor erneuter Ausschreibung für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Der Zeitwert für das Inventar ist Bestandteil der Ausschreibung für die Vertragsdauer ab 1. Juli 2032.

## 17 Rechenschaftspflicht der Plakatfirma gegenüber der Stadt Luzern

Die Plakatfirma ist verpflichtet gegenüber der Stadt Luzern periodisch Rechenschaft zum Betrieb der Plakatstellen, zu den vereinbarten Dienstleistungen und zum Inventar der Plakatstellen abzulegen.

Folgende Angaben werden nach jedem Quartal vorausgesetzt:

- Zusammenstellung der Abgabe für das Recht zum Betrieb der Plakatstellen gemäss Ziff. 9 gegliedert nach Grundstückart (öffentlicher Grund / Verwaltungsvermögen / Finanzvermögen).
- Zusammenstellung der infolge Baustellen nicht betriebenen Plakatstellen.

- Zusammenstellung der Aufwendungen der Plakatfirma für das Erbringen der Dienstleistungen im Auftrag der Stadt Luzern gemäss Ziff. 7.
- Folgender Report wird nach jedem Jahresende vorausgesetzt:
- Auslastung der Plakatstellen (die jeweils 20 bestausgelasteten und 20 geringausgelasteten je Format).
- Folgender Report wird per 30. Juni 2030 vorausgesetzt:
- Zusammenstellung des Zeitwerts des Inventars an Plakatstellen (Gliederung nach Plakatformaten) als Grundlage für die Ausschreibung der Plakatverträge per 1. Juli 2032.

## 18 Vorzeitige Auflösung des Vertrags

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine oder bei grober Verletzung anderer durch diesen Vertrag der Plakatfirma auferlegter Pflichten ist der Stadtrat nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Vertrag per Ende eines Quartals aufzulösen. Die Plakatfirma haftet der Stadt Luzern für den Schaden, der aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags entsteht.

## 19 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben können, die Stadt Luzern als einzigen und ausschliesslichen Gerichtsstand.

## 20 Vorbehalt

Der vorliegende Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Behörde der Stadt Luzern den Stadtrat zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.

## 21 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt: zwei Exemplare für die Stadt Luzern und zwei Exemplare für die Plakatfirma.

Für die Plakatfirma, Ort, .....

Vorname Name  
Funktion

Vorname Name  
Funktion

Für die Stadt Luzern, Luzern, .....,  
Stadtratsbeschluss ... vom ...

Beat Züsli  
Stadtpräsident

Michèle Bucher  
Stadtschreiberin